

RS UVS Oberösterreich 2005/02/22 VwSen-221979/8/KI/Pe

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2005

Beachte

Beschwerde gegen vorstehende Entscheidung wurde abgelehnt. VwGH vom 18.05.2005, ZI.: 2005/04/0069-3

Rechtssatz

Der Bewilligungsbescheid eines Bürgermeisters hinsichtlich Sperrstundenverlängerung (für Barbetrieb) setzt einen strengeren Betriebsanlagengenehmigungsbescheid nicht außer Kraft. Die Verlängerung der Betriebszeit bedeutet eine Änderung der Betriebsanlage.

Schlagworte

Bewilligung der Sperrstundenverlängerung, Betriebszeit im Betriebsanlagenbescheid, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at